



## GEMEINDEVERBAND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ OBERAARGAU-WEST

### Leistungsvereinbarung

zwischen dem

### Gemeindeverband Bevölkerungsschutz Oberaargau-West

und den

### einzelnen Verbandsgemeinden

#### Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung regelt ergänzend zu den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton im Sinne des Organisationsreglements für den Gemeindeverband Bevölkerungsschutz Oberaargau-West die Leistungen des Gemeindeverbandes mit der Geschäftsstelle, dem Regionalen Führungsorgan (RFO) und dem Zivilschutz (ZS) bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen und deren Prävention sowie die Rahmenbedingungen, die seitens der Gemeinde zu erfüllen sind.

<sup>2</sup> Die nachstehend beschriebenen Leistungen (Art. 4 bis 6) bilden die Grundlage für die Ausbildung.

<sup>3</sup> Geplante Leistungen sind nicht Teil dieser Vereinbarung.

#### Art. 2 Grundsatz der Subsidiarität

<sup>1</sup> Die oben genannten Elemente können angefordert und eingesetzt werden, wenn die Mittel der Gemeinde (inkl. Feuerwehr) sowie die professionellen Organe (wie Polizei, Gesundheitswesen usw.) nicht mehr zur Bewältigung bzw. Verhinderung von Schäden ausreichen oder bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen, die mehrere Gemeinden innerhalb des Gemeindeverbandes oder über das Verbandsgebiet hinaus betreffen und eine Koordination angezeigt ist. Sie handeln im Auftrag und in ständiger Absprache mit den Verbandsgemeinden.

<sup>2</sup> Die verfügbaren Elemente des Gemeindeverbandes stehen zur Verfügung, bis Ereignisse soweit bewältigt sind, dass keine Menschen und Sachwerte mehr gefährdet sind, die lebenswichtigen Infrastrukturen zumindest behelfsmässig funktionieren oder der Kanton eine Einstellung des Einsatzes verfügt.

#### Art. 3 Rahmenbedingungen seitens der Gemeinde

<sup>1</sup> Die Gemeinde hat ihre gesetzlichen Pflichten im Hinblick auf die Vorsorgemassnahmen wahrzunehmen und die Einwohnenden regelmässig darauf hinzuweisen, dass sie im Sinne der Eigenverantwortung alle zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung und Bewältigung von Katastrophen und Notlagen mitzutragen haben.

<sup>2</sup> Der Geschäftsstelle, dem RFO sowie dem ZS sind zur Prävention und zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen alle nötigen Informationen zugänglich zu machen sowie bei Bedarf entsprechend kompetente Personen zur Vermittlung von Wissen und der Verbindung mit dem Gemeindepersonal zur Verfügung zu stellen.

<sup>3</sup> Zudem hat die Gemeinde bei Bedarf auch ein Führungsraum und Räume für Material (inkl. Telematik und minimaler Lebensinfrastruktur) bereitzustellen.

<sup>4</sup> Der Betrieb des Notfalltreffpunktes ist Sache der Gemeinde/n und kann bei entsprechend verfügbaren Bestand punktuell durch den ZS unterstützt werden.

#### Art. 4 Leistungen Geschäftsstelle

<sup>1</sup> Neben der Geschäftsführung zu Gunsten des RFO und des ZS im Ausbildungsbetrieb ist das Personal der Geschäftsstelle bei sich abzeichnenden oder eingetretenen Katastrophen und Notlagen für die Alarmierung und die administrative Unterstützung zuständig.

## **Art. 5 Leistungen Regionales Führungsorgan**

<sup>1</sup> Präventive Beratung sowie Beiträge zur Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen in den Fachbereichen

- Führungsunterstützung
- Informationen/Medienbetreuung
- Öffentliche Sicherheit
- Schutz und Rettung
- Gesundheit
- Infrastrukturen
- Logistik
- Naturgefahren.

<sup>2</sup> Das RFO hält sich bereit, im Auftrag der Gemeinden als Ganzes umfassende, präventive Beurteilungen und Konzepte zu erstellen, Aktionen zu planen und/oder zu Handen der Behörden der Gemeinden die Aktionsführung zu übernehmen.

<sup>3</sup> Dem Bedarf entsprechend können auch nur Vertretungen von einzelnen Fachbereichen angefordert werden.

<sup>4</sup> Das RFO übernimmt ausdrücklich keine operativen Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Einsatzorgane.

## **Art. 6 Leistungen Zivilschutz**

<sup>1</sup> Beiträge zur Prävention und Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen in den Fachbereichen (Details in Beilage):

- Führungsunterstützung (unter anderem zu Gunsten des Regionalen Führungsorganes)
- Schutz und Betreuung
- Kulturgüterschutz.
- Technische Hilfe
- Logistik (mit den Elementen Versorgung, Anlagen, Material sowie Material Notfalltreffpunkte).

<sup>2</sup> Der ZS kann bei Bedarf Unterstützung durch das RFO beantragen, wenn dieses nicht schon aktiviert wurde.

## **Art. 7 Alarmierung**

<sup>1</sup> Grundsätzlich sind das RFO und/oder ZS von dem/der Gemeindepräsident/in, dem/der Chef/in-nen der Gemeindeverwaltung oder den Feuerwehrkommandanten sowie deren Stellvertretungen über die Regionale Einsatzzentrale (Telefonnummer 117 oder POLYCOM) der Kantonspolizei anzufordern. Ungeachtet der Tageszeit wird umgehend ein Konferenzgespräch mit der Kompetenzgruppe initialisiert. Dabei sind Aufträge und Kompetenzen möglichst genau zu umschreiben.

<sup>2</sup> In der Regel berät und entscheidet die Kompetenzgruppe über erste Massnahmen.

<sup>3</sup> Ein Aufgebot kann zusätzlich auch über kantonale Stellen (wie Regierungsstatthalter/in, Verwaltungskreisführungsorgan, Kantonales Führungsorgan oder Kantonspolizei) erfolgen.

<sup>4</sup> Vorsorgliche Kontaktnahmen im Hinblick auf eine sich allenfalls entwickelnde Katastrophe oder Notlage können auch die Handlungsfähigkeit erhöhen und sind auch während Bürozeiten über die Geschäftsstelle möglich.

<sup>5</sup> Erste Teile des RFO können Stunden nach der Alarmierung zur Verfügung stehen.

<sup>6</sup> Mit ersten ausgerüsteten Einsatzelementen des ZS ist nach rund 24 Stunden zu rechnen (Details in der Beilage).

## **Art. 8 Priorisierung der Mittel**

<sup>1</sup> Ist der Bedarf an aktuell nötigen Mitteln höher, als zur Verfügung steht, entscheidet der/die Chef/in RFO oder seine/ihre Stellvertretung auf der Basis der vorliegenden Infos und den Risiko-beurteilungen über deren Priorisierung.

<sup>2</sup> Sind die Gemeinden mit der Priorisierung nicht einverstanden, gilt der Entscheid des/der Chefin RFO bis der/die Regierungsstatthalter/in eine abschliessende Beurteilung vorgenommen hat.

## **Art. 9 Ressourcenausgleich**

<sup>1</sup> Die Mittel der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen oder Verhinderung von Schäden werden der Lagebeurteilung und Priorisierung entsprechend eingesetzt. Die gegenseitige Unterstützung zwischen den Gemeinden (inkl. Feuerwehren) kann durch den Gemeindeverband beantragt und koordiniert werden. Der Entscheid zur gegenseitigen Unterstützung ist aber durch die Gemeinden, die übergeordneten Stellen (wie Regierungstatthalter/in) oder Fachstellen (wie Feuerwehrenspektor/in, Gebäudeversicherung) zu treffen.

<sup>2</sup> Zusätzliche Mittel von anderen ZS sowie der Armee können beim Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons beantragt werden.

<sup>3</sup> Wenn zusätzlich zu den eigenen Mitteln der Gemeinde, des Gemeindeverbandes sowie weiteren öffentlich finanzierten Organisationen (wie Polizei oder Armee) auch Unternehmen beigezogen werden müssen, werden die Kosten auf alle betroffenen Gemeinden verteilt.

## **Art. 10 Ausgabenkompetenz**

<sup>1</sup> Sollten Ausgaben zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen oder Verhinderung von Schäden nötig sein und die Gemeindebehörden mit entsprechenden Kompetenzen nachweisbar nicht zeitgerecht zur Genehmigung erreicht werden, kann der/die Chef/in RFO oder seine/ihre Stellvertretung Ausgaben zu Lasten der Gemeinde von max. Fr. 20.-/Einwohnende tätigen.

<sup>2</sup> Bei Einbezug von Versicherungen mit Deckungspflicht (wie Gebäudeversicherung und Einsatzkostenversicherung) hat der C RFO oder seine Stellvertretung die Kompetenz, die sofort nötigen Leistungen zu vereinbaren.

## **Art. 11 Kosten des Gemeindeverbandes für die Einsätze**

<sup>1</sup> Kosten für den Einsatz der eigenen Elemente des Gemeindeverbandes werden aus der Rechnung des Gemeindeverbandes bzw. durch die Erwerbsersatzordnung (ZS) gedeckt.

## **Art. 12 Haftpflicht**

<sup>1</sup> Vom Gemeindeverband wird nur eine Haftung für erfolgte oder unterlassende Handlungen übernommen, die zu Schäden führten, wenn Grobfahrlässigkeit oder widerrechtliches Vorgehen nachgewiesen werden kann sowie wenn Einzelne unverhältnismässig schwer betroffen sind. Der Rückgriff des Gemeindeverbandes auf seine Unterstellten bleibt vorbehalten.

## **Art. 13 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung tritt per 01. Januar 2026 in Kraft.

<sup>2</sup> Damit verliert auch die «Vereinbarung der Gemeinde mit dem damaligen Gemeindeverband öffentliche Sicherheit des Amtes Wangen betreffend den Aufgaben im Bereich der Führung in ausserordentlichen Lagen» aus dem Jahr 2003 seine Gültigkeit.

GEMEINDERAT VERBANSGEMEINDEN

Präsident/in

Gemeindeverwalter/in

GEMEINDEVERBAND BEVÖLKERUNGS-  
SCHUTZ OBERAARGAU-WEST

Präsident

Sekretär

## **Beilage**

- Aktuelles Leistungsprofil des Zivilschutzes nach Produkt, Qualität, Quantität, Zeitverhältnissen und Durchhaltefähigkeit (aktuelle Fassung jeweils auf der Homepage [www.zso-oaw.ch](http://www.zso-oaw.ch))

**Kopie** der Leistungsvereinbarung (wenn von allen Gemeinden unterschrieben) an

- Regierungstatthalter/in Oberaargau
- Kantonales Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär